



Bebauungsplan Billwerder 23

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- z.B. GR 20 000 m² Grundfläche, als Höchstmaß
- Gebäudehöhe über Geländeoberfläche
- GH 4,8 als Höchstmaß
- z.B. (GH 8) die ausnahmsweise zugelassen werden kann (siehe § 2)
- Baugrenze
- St Stellplätze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Geländeoberfläche bezogen auf NN
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- z.B. (A), (a) Besondere Festsetzungen (siehe § 2)

Nachrichtliche Übernahmen

- Festgestellte Bundesfernstraße
- Wasserfläche

Kennzeichnungen

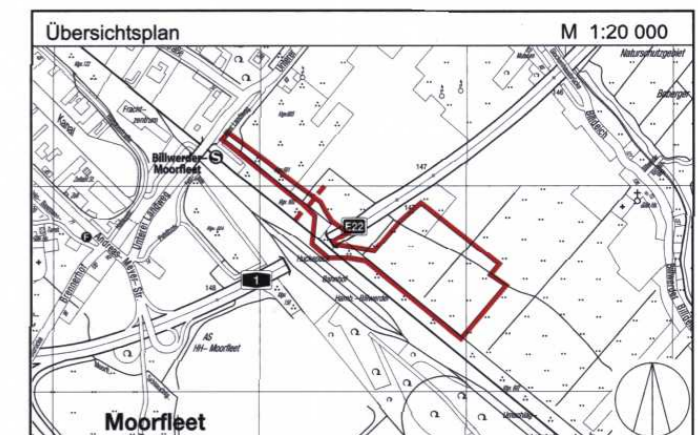
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom November 1999.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan
Billwerder 23**
Maßstab 1 : 2000 (im Original)

Bezirk Bergedorf

Ortsteil 611

Verordnung
zur Verlängerung der Übergangsfrist für die Festsetzung der Vergütung
nach dem Berufsvormündervergütungsgesetz

Vom 15. Mai 2001

Auf Grund von § 1 Absatz 3 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580), geändert am 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, 907), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die in § 1 Absatz 3 Satz 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes bestimmte Frist wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 verlängert.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Mai 2001.

Verordnung
über den Bebauungsplan Billwerder 23

Vom 15. Mai 2001

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 75), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billwerder 23 für den Geltungsbereich beiderseits der Bundesautobahn (BAB) A 1 und nordöstlich der Bahnanlagen (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 3315, über die Flurstücke 3315, 3314, 3315, 3317, 3319, 3321, 1063, 1081 und 1102, Nordostgrenze des Flurstücks 1082, Südostgrenze des Flurstücks 1082, über die Flurstücke 2015 (BAB A 1), 2018, 2017, 1121, 1984, 1142, 1159, 1156, 1185, 1200, 1218, 1202, 1231, 1202, 1186, 1159, 1142, 1984, 1143 und 2018, Südwestgrenze des Flurstücks 2018, über das Flurstück 2015 (BAB A 1), Südwestgrenze des Flurstücks 1083, über die Flurstücke 1083, 1082, 1102, 1081, 1063, 3321, 3319, 3317 und 3315 der Gemarkung Billwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind:
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ gilt:
 - 1.1 Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind nur gewerbliche Nutzungen, die der Justizvollzugsanstalt dienen, zulässig.
 - 1.2 Auf der mit „(a)“ bezeichneten Fläche sind nur Freizeit- und Sportanlagen ohne Anrechnung auf die festgesetzte Grundfläche zulässig.
 - 1.3 Für Nebenanlagen, Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen können mit Ausnahme der mit „(a)“ bezeichneten Fläche Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen für den mit „(A)“ bezeichneten Bereich um 21 000 m² sowie für den mit „(B)“ bezeichneten Bereich um 3 000 m² zugelassen werden.
 - 1.4 Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist für die Aufenthaltsräume ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude zu schaffen. Für die Haftzellen ist der Einbau von Schallschutzfenstern und einer schallschutzwirksamen Zwangsbelüftung vorzusehen.
 - 1.5 Die Bebauung an den Nordwest- und Südwest-Seiten ist in geschlossener Bauweise auszuführen.
 - 1.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis 8 m über Geländeoberfläche auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche und bis 9 m über Geländeoberfläche auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche kann zugelassen werden, wenn ausreichend bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung und damit möglicherweise auftretenden Berührungsspannungen vorgesehen werden.
2. Zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind bauliche und technische Maßnahmen für den Umgang mit explosionsfähigen Stoffen und den Einsatz elektrischer und elektronischer Geräte zu prüfen.
3. Von der festgesetzten Geländeoberfläche können geringfügige Abweichungen zugelassen werden.
4. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind im Abstand von 15 m bis 20 m großkronige Bäume zu pflanzen.
5. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
6. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden. Für die festgesetzten Bäume, Baumreihen und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der Gehölzpflanzung erhalten bleiben. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
7. Im Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
8. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind die Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
9. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind Stellplätze, Freilager und Fahrwege in wasser- und luftundurchlässigem Aufbau, sowie Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
10. Das anfallende Niederschlagswasser ist über Gräben oder Mulden in das vorgesehene Entwässerungssystem einzuleiten.
11. Für Ausgleichsmaßnahmen werden der Fläche für den Gemeinbedarf die Flurstücke 737, 736, 3479, 3763, 3760, 3762, 3770, 3767, 3768, 3774, 2605, 2606, 3773 ganz und Teile der Flurstücke 3481, 740, 3765, 3946, 3771, 3766, 4066, 574, 840, 3480, 3875 und 4065 der Gemarkung Neuengamme (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Mai 2001.